

Beschlussvorlage FV/667/2026



Aufgabenbereich
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Steinkirchner

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
27.10.2026

öffentlich

Betreff

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe des Marktes Isen im Haushaltsjahr 2026;
Wasserleitung Webergasse

Sachverhalt:

Außer- und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 GO).

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sowohl sachlich als auch zeitlich unabweisbar sind.

Sachliche Unabweisbarkeit ist dann gegeben, wenn die Gemeinde aus einer nicht vorhersehbaren rechtlichen Verpflichtung in Anspruch genommen wird oder wenn die Mehrausgaben zur Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe zwingend erforderlich ist.

Die zeitliche Unabweisbarkeit setzt voraus, dass die Mehrausgaben nicht ohne Nachteil für die Gemeinde auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der nächsten Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des nächsten Jahres, verschoben werden kann.

Zwingend ist, dass Ausgaben nicht ohne Deckung gewährleistet werden.

Die Deckung ist möglich mit außerplanmäßigen Mehreinnahmen, soweit diese bereits eingegangen sind oder ihr Eingang gesichert ist.

Die Deckung ist zudem möglich durch Einsparungen bei Ausgaben bei Ansätzen des laufenden Haushaltsjahres, wenn dort die Mittel nicht für ihre Zweckbestimmung benötigt werden.

Der Markt Isen beabsichtigt die Erneuerung der Wasserleitung in der Webergasse. Die Baumaßnahme soll zusammen mit der Verlegung der Nahwärme erfolgen, da sich hieraus Synergien ergeben, durch die die Maßnahme kostengünstiger erfolgen kann. Der bauliche Zustand der Wasserleitung macht eine Erneuerung zudem zwingend erforderlich.

Im Nachtragshaushalt des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2026 wurden Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2027 in Höhe von 150.000 € eingeplant. Bis zu dieser Summe dürfen die Baumaßnahmen somit bereits im Jahr 2026 vergeben werden. Im Haushaltsjahr 2026 ist bereits mit Kosten in Höhe von 65.600 € zu rechnen. Der Rest wird im Jahr 2027 zur Zahlung fällig.

Die Deckung der Kosten für die Erneuerung der Wasserleitung im Jahr 2026 in Höhe von 65.600 € brutto könnte wie folgt erfolgen:

- HHSt. 1.8150.9510 Wasserleitungen allgemein; 45.600 €
- HHSt. 1.8150.9510 Wasserleitungen allgemein; 20.000 € Haushaltsausgabereste

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe für die Erneuerung der Wasserleitung in der Webergasse in Höhe von 65.600 €.